



Statuten

Die Statuten sind in weiblicher Form verfasst und schliessen die männliche Form mit ein.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Volley Möhlin ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Möhlin. Rechtsdomizil ist Möhlin.

Art. 2 Zweck

Volley Möhlin hat den Zweck, das Volleyballspiel in Möhlin zu pflegen und zu fördern sowie zur Fitness, Gesundheit und Kameradschaft ihrer Mitglieder beizutragen. Die Jugendförderung nimmt einen grossen Stellenwert ein. Sowohl die Anliegen des Leistungs- als auch des Junioren- und Breitensportes sind zu berücksichtigen. Volley Möhlin fördert unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität unter seinen Mitgliedern Freundschaft und Geselligkeit.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Mannschaften sind Mitglied beim Schweizerischen Volleyball-Verband (SVBV) und beim Regionalen Volleyball-Verband (RVA) und unterstehen deren Statuten und Reglementen.

Art. 4 Grundsätze

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten von Volley Möhlin. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Volley Möhlin besteht aus Aktiv-, Jugend-, Ehren-, Passivmitgliedern und Gönnern.

- a) Aktivmitglied kann werden, wer 18 Jahre alt ist und den Beitrag bezahlt hat.
- b) Jugend-Mitglieder sind alle Mitglieder, welche unter 18 Jahre alt sind.
- c) Funktionäre sind Personen, die dem Verein für ein besonderes Amt (Schiedsrichterin, Trainerin) zur Verfügung stehen und nicht aktiv als Spielerin an der Meisterschaft teilnehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder ohne deren Pflichten (kein Mitgliederbeitrag, keine Arbeitseinsätze).
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben. Die Ernennung wird auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung (GV) vorgenommen. Vorschläge sind dem Vereinsvorstand zwei Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder ohne deren Pflichten.
- e) Passivmitglied kann sein, wer dem Verein freundschaftlich verbunden ist und den Passivbeitrag bezahlt hat. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- f) Gönner sind alle Personen, welche den Volley Möhlin mit einer frei wählbaren Spende unterstützen.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die GV auf Antrag des Vereinsvorstands vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Eintritt und Austritt

Eintritte müssen vor der GV durch die Trainerin an die Aktuarin schriftlich gemeldet werden. Neueintritte unterzeichnen das Beitrittsgesuch und erhalten die geltenden Statuten.

Austritte müssen schriftlich vor der GV bei der Aktuarin vorliegen. Liegt ein Austrittschreiben erst nach der GV vor, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag noch für ein ganzes Jahr zu bezahlen.

Art. 7 Dispens

Um einen Austritt zu vermeiden, kann der Vereinsvorstand Mitgliedern auf schriftliches Ersuchen hin eine Dispens in der Vereinszugehörigkeit gewähren. Während der Dispenszeit sind beide Parteien ihrer Verpflichtungen enthoben.

III. Pflichten und Rechte

Art. 8 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 9 Vereinsbeitrag

Die Aktiv- und Jugendmitglieder haben die Pflicht den festgesetzten Vereinsbeitrag (maximal Fr. 250.--) fristgerecht zu entrichten.

Art. 10 Vereinsanlässe und Arbeitseinsätze

Aktiv- und Jugendmitglieder haben die Pflicht, den Verein in seinen Aktivitäten und Anlässen zu unterstützen. Aktivmitglieder haben die Pflicht an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand kann zur Kostendeckung Arbeitseinsätze bestimmen. Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Bei Nichteinhaltung kann eine durch den Vorstand festgesetzte Busse erhoben werden.

Art. 11 Stimmrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie die Funktionäre sind an den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 12 Generalversammlungsbesuch

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben kann eine durch den Vorstand festgelegte Sanktion nach sich ziehen.

IV. Organisation, Leitung und Verwaltung

Art. 13 Organe

Die Organe von Volley Möhlin sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisorinnen

Art. 14 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Sie findet am Ende des Vereinsjahres statt und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Funktionären
- d) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Art. 15 Geschäfte der Generalversammlung

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV oder ausserordentlichen GV
- b) Mutationen
- c) Jahresbericht der Präsidentin
- d) Jahresberichte der Mannschaften
- e) Jahresberichte der Kommissionen
- f) Jahresrechnung
- g) Abnahme des Vereinsbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, sowie der Kompetenzsumme des Vorstandes.
- h) Festlegung des Jahresprogramms
- i) Wahlen:
 - 1. Vorstand
 - 2. Präsidentin
 - 3. Revisorinnen
- j) Ehrungen
- k) Statutenänderungen
- l) Verschiedenes

Art. 16 Eingabefrist für Anträge

Anträge, die an der GV behandelt werden müssen, sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 17 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 21 Tage vor der GV zu erfolgen.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Geheime Abstimmung kann von einem Fünftel der stimmberechtigten, anwesenden Aktiv-Mitglieder beschlossen werden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen im ersten Durchgang entscheidet das absolute Mehr, bei Wahlen im zweiten Durchgang das relative Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

Art. 20 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Aufgabenverteilung ist in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Folgende Ressorts müssen vorhanden sein:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Leiterin Technik / Jugendförderung
- Leiterin Information (Presse, Homepage)
- Leiterin Sponsoring
- Leiterin Material
- Leiterin Arbeitseinsätze

Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Präsidentin namentlich erwähnt. Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder dann, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

Art. 21 Aufgaben des Vorstandes

- a) Allgemeine Leitung des Vereines gemäss Statuten und Reglementen
- b) Vollzug der GV-Beschlüsse
- c) Verwaltung der Vereinskasse
- d) Vertretung des Vereines nach aussen

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 23 Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus der Technischen Leiterin, den Trainerinnen und der J+S-Verantwortlichen.

Art. 24 Aufgaben der Technischen Kommission

- a) Koordination des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- b) Erstellen der entsprechenden Programme

Art. 25 Trainerinnen

Die Trainerinnen haben die Richtlinien von „Jugend und Sport“ zu beachten. Ihre Entschädigung wird in der zweiten Saisonhälfte ausbezahlt.

Art. 26 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

Art. 27 Revisorinnen

Zwei Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des Vereines und erstatten Bericht zuhanden der GV.

Art. 28 Protokoll

Über die GV, sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt.

V. Finanzen

Art. 29 Geschäfts-/Vereinsjahr

Das Geschäfts-/Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. März.

Art. 30 Bussen

Vom SVBV, RVA oder Volley Möhlin gebüsste Mannschaften, Schiedsrichterinnen oder Spielerinnen bezahlen ihre Bussen selber. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Bussen von Spielverschiebungen bezahlt das betroffene Team grundsätzlich selber. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zur Übernahme der Kosten gestellt werden.

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) J+S-Beiträge
- d) Sponsorengeldern
- e) Spenden und andere Einnahmen
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- g) Sonstige Einnahmen

Art. 32 Ausgaben

- a) Verbandsbeiträge
- b) Ordentliche Verwaltungskosten
- c) Ausgaben für Trainings- und Meisterschaftsbetrieb
- d) Trainerinnen-Entschädigungen
- e) Materialanschaffungen, sonstige Ausgaben
- f) Weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Art. 33 Kompetenzsumme des Vorstandes

Der Vorstand hat eine jährliche, durch die GV festgesetzte Kompetenzsumme, zur Verfügung.

Art. 34 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen für seine Verpflichtungen. Eine persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften maximal für den Jahresbeitrag von 250 Fr.

Art. 35 Versicherungen

Der Versicherungsschutz ist Sache eines jeden Mitgliedes.

VI. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Teil- und Totalrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch 2/3 der an der GV teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 38 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die GV, welche die Auflösung beschliesst.

Art. 39 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. April 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt. Eine Ergänzung zu Art. 4 c) wurde am 28. April 05 vorgenommen.

Möhlin, 26. April 2004

Die Präsidentin:

Regula Rügge

Die Aktuarin:

Monika Müller

Ergänzung Art. 4 c) (An der GV vom 28. April 05 genehmigt.)

Funktionäre sind Personen, die dem Verein für ein besonderes Amt (Schiedsrichterin, Trainerin, Revisorin, Vorstandsmitglied, Coach) zur Verfügung stehen und nicht aktiv als Spieler/in an der Meisterschaft teilnehmen.

Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder ohne deren Pflichten (kein Mitgliederbeitrag, keine Arbeitseinsätze).

Anhänge 1.1 und 1.2: Sport rauchfrei (An der GV vom 7.5.09 genehmigt)

Anhang 1.1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen

Möhlin, 28. April 2005

Die Präsidentin:

Regula Rügge

Die Aktuarin:

Monika Müller